

## Entschuldigungsverfahren für die Sekundarstufe II

### I Entschuldigung / Beurlaubung:

- 1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist **verpflichtet**, ein Entschuldigungsheft zu führen! Dieses beginnt mit dem Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe und ist bis zum Ende der 13. Jahrgangsstufe **durchgehend** zu führen!
- 2) In das Entschuldigungsheft ist die **Übersicht** zum **Entschuldigungsverfahren** einzukleben.
- 3) **Atteste** sind in das Entschuldigungsheft einzuheften bzw. **einzukleben**.
- 4) Jede Fehlstunde ist **innerhalb 1 Woche nach Wiederaufnahme** des Unterrichts **ohne Aufforderung** des Lehrers schriftlich zu entschuldigen. **Nach Ablauf dieser Woche werden Entschuldigungen nicht mehr akzeptiert!** Unabhängig vom Grund gilt das Fehlen dann als unentschuldigt!
- 5) Bei **längeren Fehlzeiten** (mehr als 3 Tage) ist eine **telefonische oder schriftliche Nachricht** erforderlich, die **spätestens am 3. Tag** zu erfolgen hat. Sie kann auch über das Sekretariat erfolgen. Eine Entschuldigung hat **unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts** zu erfolgen.
- 6) Jede Entschuldigung wird **zunächst dem/der Klassenlehrer/in** in und **erst im Anschluss dem/der Fachlehrer/in** vorgelegt.
- 7) Zu akzeptierende **Entschuldigungsgründe** sind nur eigene Krankheit und sog. „höhere Gewalt“, d.h. Vorkommnisse, die der/die Schüler/in nicht selbst zu vertreten hat.
- 8) **Unentschuldigte Verspätungen** (vgl. Punkt 7) von mehr als 15 Minuten werden zusammengefasst und als versäumte Unterrichtsstunden gewertet.
- 9) Krankheitsbedingtes Fehlen an Tagen, an denen **Klausuren** geschrieben werden, muss **telefonisch vor Beginn der 1. Stunde im Sekretariat** gemeldet werden. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht, so wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet. Darüber hinaus ist unmittelbar nach Beendigung des Fehlens ein **ärztliches Attest** vorzulegen, andernfalls wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet.
- 10) **Beurlaubung** für Stunden, die aus **vorhersehbaren Gründen** versäumt werden, erfolgen
  - a. durch Klassenlehrer/in: bis zu sechs Tagen, darüber hinaus durch den Schulleiter
  - b. direkt vor bzw. nach den Ferien in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beim Schulleiter.

ACHTUNG: Beurlaubungen werden nicht nachträglich ausgesprochen!

## II Verfahren bei unentschuldigter Abwesenheit:

- Unentschuldigter gefehlter Stunden werden mit 0 Punkten gewertet.
- Ab der 3. unentschuldigter Stunde erfolgt seitens der Fachlehrkräfte eine Mitteilung an Klassenleitung und Oberstufenleitung, die daraufhin das offizielle Abmahnungsverfahren einleitet:
  1. Schritt: schriftliche Mitteilung durch die Oberstufenleitung an die Eltern bzw. den volljährigen Schülern mit
    - Bekanntgabe der Fehlzeiten
    - Aufzeigen von Folgen (0 Punkte und damit Aberkennung des Kurses) bei weiterem unentschuldigtem Fehlen
    - Aufforderung zur Rücksprache
  2. Schritt: Klassenkonferenz kann Attestzwang beschließen.
  3. Schritt: Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann die Leistung einer Schülerin/eines Schülers, die/der in einem Kurs 5 Stunden nicht hinreichend begründet versäumt hat, mit 0 Punkten bewertet werden.

## Behandlung von Fehlstunden aufgrund unentschuldigter Fehlens

Nach § 19 Abs. 4 des Schulgesetzes gilt folgende Regelung:

- Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigter ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn des Schuljahres darauf hingewiesen wurde. (*Anmerkung: Der Hinweis auf diese Möglichkeit erfolgt mit diesem Schreiben!*)

Nach § 7 Abs. 6 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung (2.10.2007) gilt :

- Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden. (Damit sind alle zu einem bekannten Termin zu erbringenden Leistungen gemeint, z.B. Vorträge, schriftliche Hausaufgaben.)

Daraus ergibt sich nach §7 Abs. 7:

- Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, muss der **Rücktritt um eine Jahrgangsstufe** erfolgen!